



**Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementssekretariat**

Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch

Luzern, im Dezember 2018

**Teilrevision des
Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800)
Vernehmlassung - Fragebogen**

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme
diesen Fragebogen.

Wir danken für die Rücksendung des
Fragebogens bis am 31. März 2019 per E-Mail an:
vernehmlassungen.gsd@lu.ch

Fragebogen eingereicht von:	
Behörde/Institution/Organisation:	Grünliberale Partei Kanton Luzern
Adresse:	Postfach 2835, 6000 Luzern
Ansprechpartner/in für Rückfragen:	Riccarda Schaller
Telefonnummer:	076 572 24 42
E-Mail-Adresse:	Riccarda.schaller@gmx.net

1	Befürworten Sie eine inhaltliche und sprachliche Harmonisierung des Gesundheitsgesetzes mit dem Bundesrecht bezüglich der Rahmenbedingungen zur Ausübung bewilligungspflichtiger Berufe? (§§ 16 Abs. 1 Einleitungssatz, 18, 18a, 19, 20a, 24, 32 Abs. 1, 34, 35 und 61a Entwurf)	
	x ja, aber mit Anpassungen (siehe rechte Spalte)	<p>Ergänzungsantrag zu §18</p> <p>Bewilligungsvoraussetzungen: Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller... a.... ... d. das elektronische Patientendossier EPD anbietet. Leistungserbringer, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung gemäss diesem Gesetz verfügen sind während 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Begründung: Der Kanton Luzern möchte im Bereich der Förderung von Qualität und Wirtschaftlichkeit aktiv sein. Ein einfaches Mittel ist es, das EPD als Bewilligungsvoraussetzung festzulegen. Dies ist auch kohärent mit den aktuell laufenden Diskussionen auf nationaler Ebene (Geschäft des Bundesrates KVG. Steuerung des ambulanten Bereiches und 15.083. KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit).</p> <p>Änderungsanträge:</p> <p>§24 Allgemeine Sorgfaltspflicht: „Die Bewilligungsinhaberin und -inhaber halten sich an folgende Berufspflichten: a.... b. Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäss Vorgaben der Berufsverbände. im Interesse der Qualitätssicherung. durch lebenslange Fortbildung. c.... d. sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem Patientinnen- und Patientenbedürfnis öffentlichen Bedürfnis entspricht und nicht weder irreführend noch aufdringlich ist.</p> <p>Begründung § 24.b: der Artikel ist zu eng gefasst. Die Anforderungen an die Weiterbildung sollten mit den Berufsverbänden abgestimmt werden. §24d: Die Begriffe “objektiv” und “aufdringlich” sind schwammig und für einen Gesetzestext unangemessen. Werbung sollte sich am Bedürfnis der Patientinnen und Patienten ausrichten (wird mit der Digitalisierung noch verstärkt so sein) Der Gesetzesartikel sollte dieser Entwicklung Rechnung tragen.</p>

	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--	---	---------------------------------------

2	Befürworten Sie die Wiedereinführung einer Bewilligungspflicht für die Naturheilpraktik?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Es macht Sinn, eine Bewilligungspflicht auch für die Naturheilpraktiker einzuführen, zumal heute mit der eidgenössischen Hören Fachprüfung für Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen erstmals eine gesamtschweizerische einheitliche Ausbildung besteht.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2a	Falls Sie die Wiedereinführung einer Bewilligungspflicht befürworten, erachten Sie eine Berufsausübungsbewilligung (Variante 1) oder eine Titelführungsbewilligung (Variante 2) zum Schutz der Bevölkerung vor unsachgemässer Behandlung als sachgerecht? (§ 16 Abs. 1e oder Abs. 3 Entwurf)	
	<input type="checkbox"/> Berufsausübungsbewilligung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input checked="" type="checkbox"/> Titelführungsbewilligung	Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, die Führung von Titeln bei der Ausübung der Naturheilpraktik einer Bewilligungspflicht zu unterziehen. Die Ausübung der Tätigkeit an sich bleibt bewilligungsfrei möglich. Die glp spricht sich für diese, etwas liberaler Umsetzung der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktikerinnen und -praktier aus.

2b	Im Falle einer Berufsausübungsbewilligung für die Naturheilpraktik, erachten sie die auf Gesetzes- und Verordnungsstufe vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen für bestehende Naturheilpraktikerinnen und – praktiker als sachgerecht? (§ 64a Abs. 1 Entwurf; Kap. 2.2.1.2 Bericht)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt haben, die neu mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist, dürfen ihren Beruf nach Inkrafttreten der Änderung noch während max. 5 Jahren ohne Bewilligung ausüben.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3	Sind Sie damit einverstanden, dass das Melderecht der Bewilligungsinhaberinnen und –inhaber an die Strafuntersuchungsbehörden bezüglich Wahrnehmungen, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, hinsichtlich eines Auskunftsrechts präzisiert wird? (§ 27 Abs. 2 Entwurf)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	neu werden Bewilligungsinhaberinnen und-Inhaber berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Auskunft zu geben bezüglich Wahrnehmungen und Sachverhalten im Zusammenhang mit Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung der Bemessungsgrundsätze für die Ersatzabgabe im Notfalldienst der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Apothekerinnen und Apotheker einverstanden? (§ 32 Abs. 3 Entwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Alte Fassung belassen: Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben. Berufsverbände sind verpflichtet, einen Notfalldienst durchzuführen. Wie sie dies tun ist ihnen überlassen.

5	Sind Sie mit der Aufhebung der Bewilligung zur Führung einer Zweigpraxis einverstanden? (§ 33 Entwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	

	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Die Begründung einer Streichung der heutigen Praxis ist stichhaltig, da diese einer Meldepflicht und nicht einer Bewilligung gleichkommt. Die Zweigpraxisbewilligung bietet keinen gesundheitspolizeilichen Mehrwert mehr.</p> <p>Aus gesundheitspolizeilicher Sicht sollte das Gesetz sicherstellen, dass Leistungserbringer, die nur während einer kurzen Zeit im Kanton Luzern praktizieren (z.B. bis 90 Tage) bei Beendigung ihrer Tätigkeit ihre Nachfolgestelle der zuständigen Behörde melden müssen. So kann sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Haftpflichtfällen die verantwortlichen Leistungserbringer auffindbar bleiben. Dies sollte auf Gesetzesstufe sichergestellt werden.</p>
--	---	---

<p>6</p>	<p>Sind Sie mit der Einführung einer Bewilligungspflicht für ambulante ärztliche, zahnärztliche, chiropraktische und tierärztliche Einrichtungen einverstanden? (§ 37 Abs. 1b Entwurf)</p>	
	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p>	<p>Die neue Regelung ermöglicht einen Bewilligungs- und Aufsichtsrechtlichen Durchgriff auch auf die Betreiber von Einrichtungen und Praxen, insbesondere auf solche, die keine universitären Medizinalpersonen und somit branchenfremd sind.</p> <p>Bemerkung: die Aufsicht muss sich zwingend auf die gängigen Governance-Kriterien beschränken und darf nicht zu unverhältnismässiger Bürokratie führen oder die Wirtschaftlichkeit dieser Netzwerke und Unternehmen belasten.</p>
	<p><input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:</p>	

<p>7</p>	<p>Sind Sie mit der Verfeinerung der Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebe im Gesundheitswesen einverstanden? (§ 38 Abs. 1d und e Entwurf)</p>	
	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	

	<p>x nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Ergänzungsantrag zu §38 e. Qualitätssicherung:</p> <p>Die Bundesgesetzgebung nach KVG soll explizit als Bewilligungsvoraussetzung für Betriebe im Gesundheitswesen übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe müssen über ein Qualitätssicherungssystem verfügen und Qualität messen (oder via eine Qualitätsorganisation messen lassen). Sie sind vertraglich geregelt in den Tarifverträgen mit den Versicherern oder deren Verbänden enthalten. Die national einheitlichen Vorgaben aus dem Bundesrecht (Art. 58 KVG und den Art. 77 KVV) werden eingehalten. - Die zuständige Behörde muss über die gültigen Vertragsbestimmungen informiert werden. - Ergebnisqualität wird ausgewiesen und Informationen zur Ergebnisqualität werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht <p>Begründung:</p> <p>Die Qualitätssicherung sollte nicht davon abhängig sein, ob ein Leistungserbringer über die obligatorische Krankenversicherung abrechnet oder nicht. Das Bundesgesetz sollte als Bewilligungsvoraussetzung für alle Organisationen im Gesundheitswesen gelten. Informationen über Qualität und Tarife sind auch eine Voraussetzung für mehr Orientierung und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger im Gesundheitssystem.</p>
--	---------------------------------------	--

<p>8</p>	<p>Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton eine Rechtsgrundlage erhält, damit er Massnahmen zur Erhöhung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Gesundheitsversorgung treffen und Beiträge an entsprechende Projekte und Institutionen ausrichten kann? (§ 44a Entwurf)</p>	
	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	

	<p>x nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Antrag: §44a streichen:</p> <p>1-Der Kanton kann zur Erhöhung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Voranschlagskredite geeignete Massnahmen treffen und Beiträge an Projekte und Institutionen ausrichten. Er sorgt für eine regelmässige Evaluaiton.</p> <p>2-Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Sicherstellung von Qualität und Wirtschaftlichkeit ist nach KVG Aufgabe der Leistungserbringer und der Krankenversicherer.</p> <p>Der Kanton ist verantwortlich für die Sicherstellung der gesundheitspolizeilichen Berufsausübungsbewilligung sowie der Versorgungssicherheit.</p> <p>Zur Förderung von Qualität und Wirtschaftlichkeit hat der Kanton im Rahmen seiner Rolle wichtig Hebel Verbesserungen zu erreichen (siehe Anträge zu §38. Kontrolle der Qualitätssicherungsmassnahmen in den Tarifverträgen, Qualitätsmessungen und Information über Qualität. Abs.1 und §18 Nutzung des EPD).</p> <p>Die Subvention einzelner Massnahmen und Institutionen ist nicht Aufgabe des Kantons. Gerade die integrierte Versorgung entwickelt sich auch ohne staatliche Subventionen rasant. Subventionen würden die Entwicklungen nur verzerren.</p> <p>Im Sinne der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der klaren Rollenverteilung beantragen wir daher die Streichung des Art. 44a</p>
--	---------------------------------------	---

<p>9</p>	<p>Sind Sie damit einverstanden, dass Kanton und Gemeinden für einen gemeinsamen ambulanten Palliativpflegedienst sorgen und diesen finanzieren? (§ 44b Abs. 2 Entwurf)</p>
-----------------	--

	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Der Kanton und die Gemeinde sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein angemessenes Angebot an Palliativmedizin und -pflege Sie betreiben gemeinsam einen mobilen Palliativpflegedienst. Sie können diese Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Wir begrüßen es, dass der Kanton den ambulanten Palliativpflegedienst etablieren will.

10 Haben Sie weitere Bemerkungen zum Änderungsentwurf bzw. Anregungen zu darin nicht enthaltenen Regelungsbereichen?		
	<input type="checkbox"/> nein	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja, folgende:	<p>Änderungs-/Ergänzungsanträge glp in rot: §60 Abs.1ter:</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen jederzeit der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind können in schwerwiegenden Fällen gegenüber der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis befreit werden. Voraussetzung ist eine richterliche Einwilligung.</p> <p>Begründung: das Gesetz muss abschliessend regeln, unter welchen Bedingungen das Berufsgeheimnis aufgehoben werden kann.</p> <p>Änderungsantrag zu §53c Abs. 2:</p> <p>Der Betreiber ist befugt, kantonalen Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten in anonymisierter Form bekannt zu geben. Die Vorgaben des Datenschutzgesetzes sind in jedem Fall einzuhalten zusammen mit der AHV-Versicherungsnummer bekannt zu geben.</p> <p>Begründung: Eine Bekanntgabe von Gesundheitsdaten mit der Möglichkeit der Verknüpfung auf das Individuum (AHV-Nummer) ist datenschutzrechtlich höchst problematisch und lehnen dies ab.</p>